



Vertrag über die Zuwendung eines "Grunderbes" von 20.000€

Präambel

Zweck des von der Stiftung durchgeführten Grunderbprojektes ist es, die Durchführbarkeit und den gesellschaftlichen Nutzen einer direkten Zuwendung eines Lebens-Startkapitals zu erforschen und zu erproben. In dem Modell "Grunderbe" geht es darum, die individuell extrem unterschiedlichen finanziellen Voraussetzungen innerhalb der nachwachsenden Generation minimal auszugleichen.

1) Bestätigung

Der Empfänger bestätigt, im Verlaufe seines Lebens bis dato noch keine Erbschaften oder Schenkungen über 3.000 € am Stück erhalten zu haben. Oder er gibt an, solche erhalten zu haben, die gesamt unter 100.000 € liegen müssen, um einen Teil des Grunderbes zu bekommen. (20% von privaten Erbschaften und Schenkungen werden von dem Grunderbe von 20.000 € abgezogen). Diesbezüglich ist der Empfänger verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen der Stiftung hat der Empfänger seine Angaben durch entsprechende Belege darzulegen.

2) Rückzahlungsverpflichtung

Der Empfänger verpflichtet sich, im Falle von Erbschaften und Schenkungen in seinem Leben, nach Erhalt des Grunderbes durch die Stiftung, 20% des Wertes der Erbschaft oder Schenkung in den Treuhandfonds der Stiftung zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist beschränkt auf die Höhe des erhaltenen Grunderbes. Erhält der Empfänger keine weiteren Erbschaften und Schenkungen besteht keine Rückzahlungspflicht.

3) Anlagegut

Der Empfänger wählt im Laufe des nächsten Monats auf dem freien Markt ein Anlagegut seiner Wahl (z.B. Immobilien, Beteiligungen, Aktien, Fondsanteile, Sparverträge etc.) und stellt dies der Stiftung zur Prüfung vor. Das Prüfungskriterium ist ausschließlich die wirtschaftliche Werthaltigkeit und Sicherheit der Anlage.

Wird innerhalb von 2 Monaten nach der Auslosung keine Einigung über die Art des Anlagegutes erzielt, entscheidet die Stiftung.

4) Karenzzeit

Der Empfänger verpflichtet sich, dieses von ihm gewählte Anlagegut drei Jahre lang nicht ohne Zustimmung der Stiftung zu veräußern und auch nicht zu beleihen. Der Empfänger hat der Stiftung die Haltezeit nachzuweisen. Die Nutzung dieses Anlagegutes, bzw. dessen Erträge stehen ihm aber sofort uneingeschränkt zur Verfügung. Nach Ablauf von drei Jahren kann er ohne weitere Prüfung frei auch über die Substanz der Anlage verfügen.

5) Sicherung

Eine rechtliche Sicherung des zeitlich begrenzten Veräußerungsverbot wird je nach Anlagegut vorgenommen. (z.. Grundbucheintrag, Bindungsfrist in einem Sparvertrag etc.).

6) Auszahlung

Die Stiftung "Ein Erbe für Jeden" zahlt nach positivem Überprüfungsergebnis den Betrag des Grunderbes an den Verkäufer des Anlagegutes aus - befreiend für den Grunderbeempfänger. Eine direkte Auszahlung an dem Empfänger findet nicht statt. Hierauf hat der Empfänger keinen Anspruch.

7) Erhebung

Der Empfänger des Grunderbes verpflichtet sich, einmal im Jahr für max. 1 h der Stiftung oder dem von ihr Beauftragten zu einem Interview (ev. telefonisch) über die Auswirkungen des Grunderbes zur Verfügung zu stehen.

.....
für die Stiftung

.....
Grunderbeempfänger